

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/dcfff356-6896-3f1f-be27-453b83185d10

Bibliografie

Titel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Amtliche Abkürzung StVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 9233-2

§ 19 StVO - Bahnübergänge

(1) ¹Schienenfahrzeuge haben Vorrang

- 1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201),
- 2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege und
- 3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzzeichen "Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" oder "Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" steht.

²Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. ³Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen vom Zeichen 151, 156 an bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Schiene und Straße Kraftfahrzeuge nicht überholen.

- (2) ¹Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn
 - 1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,
 - 2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
 - 3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind,
 - 4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder
 - 5. ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönt.

²Hat das rote Blinklicht oder das rote Lichtzeichen die Form eines Pfeils, hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeils fahren will. ³Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden.

- (3) Kann der Bahnübergang wegen des Straßenverkehrs nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden, ist vor dem Andreaskreuz zu warten.
- (4) Wer einen Fuß-, Feld-, Wald- oder Radweg benutzt, muss sich an Bahnübergängen ohne Andreaskreuz entsprechend verhalten.



(5) ¹Vor Bahnübergängen ohne Vorrang der Schienenfahrzeuge ist in sicherer Entfernung zu warten, wenn ein Bahnbediensteter mit einer weiß-rot-weißen Fahne oder einer roten Leuchte Halt gebietet. ²Werden gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben, gilt § 37 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.

(6) Die Scheinwerfer wartender Kraftfahrzeuge dürfen niemanden blenden.